

# Deponie Pflumm

## Betriebsordnung

### Deponiebetreiber

Kläranlageverband  
Schaffhausen – Neuhausen am Rheinfall – Feuerthalen – Flurlingen

Deponieadresse	Deponie Pflumm Hintere Pflumm 8214 Gächlingen	Postadresse	Deponie Pflumm c/o KBA Hard Hardweg 8222 Beringen
Deponiewart Telefon	Reto Bächtold 078 889 5854	Martin Bächtold 079 444 0365	

VeVA-Betriebsnummern:  
Kompartiment Typ D 290100023  
Kompartiment Typ E 290100024

### Öffnungszeiten

	Vormittags	Nachmittags
Montag	07:30 - 11:45 Uhr	13:30 - 16:30 Uhr
Dienstag	geschlossen	geschlossen
Mittwoch	07:30 - 11:45 Uhr	13:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	geschlossen	geschlossen
Freitag	07:30 - 11:45 Uhr	13:30 - 16:30 Uhr
Samstag, Sonntag und allg. Feiertage	geschlossen	geschlossen

Bei regelmässig stattfindenden Abfallanlieferungen, z.B. Kehrichtschlacke, ist der Deponiezugang auch ausserhalb der Öffnungszeiten möglich. Die dazu berechtigten Chauffeure werden registriert und deren Mobilfunknummern werden zur automatischen Toröffnung im Torsystem erfasst.

## Zulassungsliste

<b>Kompartiment Typ E - Baustellenabfälle</b>	
VeVA-Code	Abfallbezeichnung gem. VeVA
17 05 90 akb	stark belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden
17 05 91 akb	stark verschmutzter Aushub- und Ausbruchmaterial
17 05 92 akb	stark verschmutzter Gleisaushub mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 03 03 S	Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 1000 mg PAK pro kg sowie andere teerhaltige Abfälle und Kohlenteer
17 06 04	Dämmmaterial
17 08 02	Bauabfälle auf Gipsbasis
17 09 04 ak	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle
20 03 98	Brandschutt und anderer Schutt anderswo nicht genannt

<b>Kompartiment Typ E – Asbesthaltige Abfälle</b>	
VeVA-Code	Abfallbezeichnung gem. VeVA
16 01 11 S	Asbesthaltige Bremsbeläge
16 02 12 S	Gebrauchte Geräte, die freie Asbestfasern enthalten
17 06 01 S	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 05 S	Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern

<b>Kompartiment Typ E - Behandlungsrückstände und Schlämme</b>	
VeVA-Code	Abfallbezeichnung gem. VeVA
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 99	Kies aus Kanalreinigung
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von Abwasser
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden oder von Aushub (Filterkuchen aus der Bodenwäsche)

<b>Kompartiment Typ E - Mineralische Industrieabfälle</b>	
VEVA-Code	Abfallbezeichnung gem. VeVA
07 05 14	Feste Abfälle aus Herstellung von Pharmazeutika
10 09 10	Filterstaub
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
12 01 17	Strahlmittelabfälle

<b>Kompartiment Typ D - Kehrrichtschlacke und Holzasche</b>	
VeVA-Code	Abfallbezeichnung gem. VeVA
10 01 01	Rost- und Kesselasche (Holzasche), Schlacken und Kesselstaub
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (z.B. KVA-Schlacken einschliesslich KVA-Schlacken vermischt mit sauer gewaschenen Filterstäuben)

- (ak): anderer kontrollpflichtiger Abfall
- (akb): anderer kontrollpflichtiger Abfall mit Begleitscheinpflicht
- (S): Sonderabfall mit Begleitscheinpflicht

## Einzugsgebiet

Für die Deponie Pflumm ist vorläufig kein Einzugsgebiet festgelegt.

## Annahmebedingungen / Zurückweisung von Abfällen

- Mit der Unterschrift der Betriebsordnung bestätigt der Abfalllieferant, dass er nur Abfälle anliefert, welche zur Ablagerung auf den Deponietypen D und E zugelassen und auf der Zulassungsliste aufgeführt sind. Die Anforderungen an die Abfälle Typ D und E ergeben sich aus dem Anhang 5 Ziffer 4 und Ziffer 5 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA).
- Ist die Zulassung eines Abfalls unklar, so ist vor der Anlieferung eine schriftliche Abnahmebestätigung des Deponiebetreibers einzuholen. Dafür ist in der Regel ein Analysenbericht eines zertifizierten Umweltlabors oder die Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Interkantonales Labor Schaffhausen) erforderlich.
- Bei der Anlieferung von zweifelhaftem Material ist der Deponiebetreiber berechtigt, auch nach dem Abkippen eine chemische Analyse des Materials zu verlangen oder auf Kosten des Anlieferers eine solche selbst zu veranlassen. Der Deponiebetreiber ist berechtigt, vom Abfallanlieferer die Verladung und den Abtransport von Abfallhaufen zu verlangen, bei denen nachträglich, d.h. nach dem Abkippen, festgestellt wird, dass sie unzulässige Bestandteile enthalten oder generell den Annahmebedingungen nicht entsprechen.
- Der Abfalllieferant verpflichtet sich, dem Deponiebetreiber durch nicht zulässige Anlieferungen verursachte Kosten, insbesondere Kosten für den Ausbau, die fachgerechte Triagierung und Entsorgung solcher Abfälle sowie alle damit verbundenen Aufwendungen unabhängig vom Verschulden zu ersetzen.

## Ablauf der Abfallannahme / Materialkontrolle

- Das Gewicht der angelieferten Abfälle wird auf der Brückenwaage der KBA Hard in Beringen bestimmt. Die Mengenerfassung erfolgt in Tonnen.
- Für jede Anlieferung von Abfall Typ E muss ein VeVA-Begleitschein vorhanden sein. Der VeVA-Schein wird vom Waagpersonal kopiert und pendent gehalten bis die Rückwägung (2. Wägung) erfolgt. Reklamationen bezüglich der auf dem VeVA-Schein festgehaltenen Angaben sind sofort im Waaghaus der KBA Hard vorzubringen, ansonsten wird dieser zur verbindlichen Grundlage der Rechnungsstellung.
- Der Transporteur wird bei Bedarf vom Mitarbeiter im Waaghaus anhand eines Deponieplans über die korrekte Abladestelle in der Deponie Pflumm informiert. Anschliessend fährt der Transporteur zur Deponie. Bei unüblichen oder erstmaligen Anlieferungen informiert das Waagpersonal den diensthabenden Deponiewart rechtzeitig über die Anlieferung.
- Der Deponiewart kontrolliert vor dem Entladen anhand des VeVA-Scheins den angelieferten Abfall. Die Abfallkontrolle erfolgt nach dem Entladen mit einer Sichtkontrolle (Aussehen, Fremdbestandteile, Verfärbungen, Geruch). Bei Verdacht auf unzulässiges Material oder beim Auffinden von unzulässigen Bestandteilen informiert der Deponiewart den Transporteur und den Mitarbeiter im Waaghaus. Eventuell erforderliche Massnahmen werden mit der Betriebsleitung abgesprochen.
- Der Transporteur fährt für die Rückwägung (2. Wägung) zur KBA Hard zurück. Der Mitarbeiter im Waaghaus ergänzt den VeVA-Schein mit den Angaben zu Gewicht,

Verfahren, Datum und Unterschrift. Das blaue Exemplar inkl. einem Waagschein bleibt bei der KBA Hard. Die übrigen Exemplare inkl. weiterem Waagschein werden dem Transporteur ausgehändigt.

- Die Verrechnung der Deponiekosten erfolgt mittels Monatsrechnung an den Abfallabgeber. Bei Unklarheiten oder Nichtbezahlung erfolgt die Verrechnung in jedem Falle verbindlich an den Transporteur. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innert 10 Tagen nach der Zustellung der Rechnung vorzubringen. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zahlbar.

### Verhalten auf der Deponie

- Material darf nur nach Anweisung des Deponiepersonals abgeladen werden. Die Chauffeure haben den Weisungen des Deponiepersonals Folge zu leisten.
- Der Transporteur ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften beim Entladen. Er hat alle erforderlichen Massnahmen für eine sichere Entladung zu treffen und er trägt grundsätzlich die Verantwortung für einen sicheren Entladebereich (tragfester, horizontaler Untergrund, ausreichend Abstand zur Schüttkante). Es ist Sache der Transportfirma, ihre Chauffeure entsprechend zu instruieren.
- In der Winterzeit ist der Transporteur für die Wintertauglichkeit seiner Fahrzeuge verantwortlich. Bei einem Fahrzeugunfall infolge von Schnee, Matsch oder Eis bedeckten Deponiepieten übernimmt der Deponiebetreiber keine Verantwortung für Sach- oder Personenschäden.
- Beim Verlassen der Deponie ist es untersagt, die Lichtschranke des Deponietors zu unterbrechen und dadurch das Tor am automatischen Schliessen zu hindern.

### Haftungs- und Strafbestimmungen

- Der Transporteur haftet für Schäden, die durch Missachtung von Sicherheitsanforderungen oder fahrlässiges Handeln beim Entladen und Rangieren verursacht werden.
- Der Transporteur haftet für Schäden, die durch seine Fahrzeuge oder durch seine Mitarbeiter an Einrichtungen der Deponie verursacht werden.
- Der Deponiebetreiber lehnt jede Haftung für Sach- oder Personenschäden an Fahrzeugen oder Mitarbeitern des Transporteurs ab, die durch einen Unfall auf dem Deponiegelände verursacht werden.
- Bei Hilfeleistungen des Deponiepersonals wie Einweisen, Abschleppen, Entladen, Mulden verschieben usw. wird jede Haftung abgelehnt.
- Zuwiderhandlungen gegen die für die vorliegende Betriebsordnung zutreffenden Gesetze und Vorschriften werden rechtlich geahndet. Gerichtsstand ist Schaffhausen.

Beringen, den 11. Oktober 2023

  
Der Betriebsleiter